

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Stadtbauamt Haneder, Franz, Stadtbaumeister	Nummer: StbAmt/449/2022 Datum: 13.04.2022 Aktenzeichen:
--	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	08.06.2022	öffentlich

Betreff:

Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark, 93133 Burglengenfeld - Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses und Auftragsvergabe für das Gewerk Hinterlüftete Fassade 2

<u>Kosten:</u> 1.098.887,65 € brutto	<u>Haushaltsstelle:</u> 1.2111.9451
<u>Kostenermittlung:</u> 631.621,55 € brutto (bepreistes LV)	
<u>Kostenvorschau</u> 694.648,55 € brutto	

Sachdarstellung, Begründung:

In der Stadtratssitzung vom 23.03.2022 wurde nach Eingang und Wertung von zwei Angeboten bei der Erstausschreibung dieses Gewerk mit der Konsequenz, dass der feststehende Sonnenschutz im Bereich der Pfosten-Riegel-Konstruktion im Bereich des Erdgeschosses entfällt, aufgehoben. Die Kostenangebote lagen damals geprüft bei rund 1,653 Mio. € und 1,825 Mio. €.

Die europaweite Neuausschreibung hierzu wurde dann umgehend veranlasst, um auch Folgeschäden an der Holzbaufassade und die Anschlussarbeiten für andere Gewerke frühzeitig sicherstellen zu können.

Gemäß Beschluss des Stadtrates wird der Erweiterungsbau der Hans-Scholl-Grundschule in Hybridbauweise errichtet. Dazu werden im Bereich des Keller- und Erdgeschosses die Außenwände als tragender Stahlbeton ausgeführt.

Das Obergeschoss wird komplett in Holzbauweise errichtet. Das Obergeschoss soll dabei oberhalb des Fensterriegels und unterhalb, im Bereich der Brüstung, mit einer Sichtschalung in vertikaler Holzlattung 100/25 mm im Abstand von 10 mm einschließlich Schattenfuge zu angrenzenden Bauteilen mit Vergrauungslasur ausgeführt werden.

Die Pfeiler zwischen den einzelnen Fensterelementen sollen mit anthrazitfarbenen Faserzementplatten entsprechend dem beschlossenen Farb- und Materialkonzept verkleidet werden.

Ebenfalls verkleidet werden sollen die massiven Außenwände im Bereich des Erdgeschosses mit ebenfalls hinterlüfteten, anthrazitfarbenen Faserzementplatten.

In Summe sind 535 m² Fassadenplatten-Bekleidung im Erd- und Obergeschoss sowie ca. 1105 m² hinterlüftete Sichtholz-Schalung im Obergeschoss und im Bereich der erdgeschossigen Deckenuntersicht.

Vorgenannte Leistungen wurden in einem Leistungsverzeichnis zusammengefasst und in einem offenen, EU-weiten Verfahren ausgelobt. Es wurde auch eine Stoffpreisgleitklausel mit in die Ausschreibungsunterlagen aufgenommen.

Insgesamt haben 17 Firmen die Angebotsunterlagen über die Vergabeplattform heruntergeladen. Zur Submission am 24.05.2022 um 14:00 Uhr wurden zwei Angebote elektronisch hochgeladen und abgegeben.

Die fachliche, sachliche und rechnerische Wertung und Prüfung ergab dabei folgende Reihung:

1. Holzbau Hasl e.K., 92439 Bodenwöhr	1.098.887,65 €
2. Zimmerei Holzbau Zisler GmbH, 93499 Waldmünchen	1.199.999,99 €

Die Firma Holzbau Hasl e.K. aus 92439 Bodenwöhr hat demzufolge das wirtschaftlichste Angebot mit einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 1.098.887,65 € brutto unterbreitet.

Die vergleichbare Kostenschätzung in Form eines aktuell bepreisten Leistungsverzeichnisses ohne den feststehenden Sonnenschutz beläuft sich auf 631.621,55 € brutto. In der Kostenschau, die am 16.03.2022 in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vorgetragen wurde, sind hierfür 694.648,55 € brutto eingepreist.

Die Mehrkosten im Vergleich beider Summen – wirtschaftliches Angebot und Summe Kostenschau - betragen 404.239,10 € brutto und entsprechen ca. 58,1% Kostenüberschreitung.

Das Gewerk hinterlüftete Fassade beinhaltet überwiegend Arbeiten mit Holzprodukten, so wie es auch beschlossen wurde. Dabei wird nicht nur die Fassade mit Sichtholzlatten belegt, sondern auch die sich dahinter befindliche Unterkonstruktion.

Das Kostenbudget basiert auf der Grundlage eines aktuell bepreisten Leistungsverzeichnisses. Hier ist zu erwähnen, dass bei den holzverarbeitenden Gewerken wie Zimmerarbeiten, oder auch Fassadenarbeiten, gegenüber der Kostenschätzung vom Mai 2021 eine Preisanpassung vorgenommen wurde, um dem damaligen Preistrend zu folgen. Auch bei der Auspreisung des Leistungsverzeichnisses wurden nochmals aktuelle Preise bei Firmen eingeholt, um hier weiter auf der sicheren Seite zu sein.

Diesen Sachverhalt hat die Verwaltung auch nochmals beim Architekturbüro hinterfragt.

Wie bereits bei der Vergabe des Gewerkes Zimmerarbeiten zeichnen sich auch hier beim Gewerk Fassade die Preissteigerungen des holzverarbeitenden Marktes ab. Zudem trägt die derzeitige Dynamik des Marktes zusätzlich zu Preissteigerungen bei und zeigt in Anbetracht der Rohstoffpreise eine eindeutige Tendenz nach oben.

In der Ausschreibung wurde zudem vorgegeben, dass keine Nebenangebote zugelassen

werden.

Aufgrund der Angebotsergebnisse der ersten Ausschreibung wurde der feststehende vertikale Sonnenschutz, der entlang der Glasfassade im Erdgeschoss verlief, aus der weiteren Planung entfernt und war nicht mehr Bestandteil der Ausschreibung „Hinterlüftete Fassade 2“.

Zudem wurde in Abstimmung mit der Tragwerksplanung, wo es technisch möglich war, die Art des zu verbauenden Holzes geändert, um weitere Einsparungen hinsichtlich des Preises, auf Grund dessen besserer Verfügbarkeit, zu erzielen.

Weiterhin wurde der Zeitraum der Leistungserbringung erweitert, um einen größeren Bieterkreis anzusprechen, bzw. den Bietern einen größeren Planungsspielraum zu ermöglichen.

Die Summe von 694.648,55 €, brutto aus der Kostenschau, welche zum Zeitpunkt der ersten Ausschreibung aufgestellt wurde, vermindert sich zwar durch den Entfall von Leistungen entsprechend, was eine 10%ige Minderung darstellt. Laut stat. Bundesamt wird jedoch zwischen März 2022 (Monat der Erstellung der Neu-Ausschreibung) und April 2022 (Monat der Angebotsphase) auch ein durchschnittlicher Anstieg von ca. 10% der Erzeugerpreise beim gesägten und gehobelten Holz statistisch festgehalten, weshalb die Summe aus der Kostenschau über 694.648,55 € brutto vom März 2022, weiterhin als Referenzsumme inkl. Indexsteigerung betrachtet werden kann.

Obwohl bei der zweiten Ausschreibung des Gewerkes preistreibende Leistungen wie etwa der feststehende, vertikale Sonnenschutz im Erdgeschoss eingespart wurden, konnte das gesetzte Ziel der Kostenneutralität zwischen Kostenberechnung und Angebot nicht erzielt werden.

So haben nach Analyse des Preisspiegels vor allem die sog. Neben-Leistungen, wie das Vorhalten der Baustelleneinrichtung (z.B. Kran) mit + 3.900 €, statische Berechnung und Werk- und Montageplanung der Plattenverkleidung mit + 25.000 € und auch stat. Verbindungsmittel mit + 56.000 € im Vergleich zur ersten Ausschreibung an Kosten zugelegt. Bereits hier sind ca. 85.000 € Mehrkosten verbuchbar.

Auch die Änderung der Art der Befestigung der Sichtholzschalung (von einer verdeckt liegenden Befestigung zu einer sichtbaren Verschraubung) hat nicht die geplante Einsparung erzielt, da die gestiegene Nachfrage des zu verbauenden Fassaden-Holzes die Einsparung durch die Art der Befestigung wieder wett macht.

Nach VOB/A §16d Abs.1 Nr.1 darf auf einen unangemessen hohen Preis kein Zuschlag erteilt werden. Mit der ausführlichen Darlegung des Büros Dömges ist jedoch der Preis begründet und es kann das Ergebnis der wiederholten Ausschreibung beauftragt werden. Der Sachverhalt wurde mit der VOB-Stelle der Regierung der Oberpfalz besprochen.

Die Bauzeit wurde bei der Neuausschreibung mit Beginn 26.09.2022 und Fertigstellung 16.12.2022 vorgegeben.

Hinsichtlich der Fertigstellung des Gebäudes laufen die Fassadenarbeiten parallel zum Innenausbau. Lediglich mit der Fertigstellung der Außenanlagen wird es dadurch zu teilweisen Verzögerungen kommen, da das Gerüst länger steht.

Mit der Bauzeitvorgabe der wiederholten, hier vorliegenden Ausschreibung, wurde das

Ziel vorgegeben, das Gebäude vor der Winterperiode 2022 „dicht“ zu bekommen. Sollte das jetzt vorliegende Ergebnis nicht angenommen werden, so wird sich bei einer weiteren Neuausschreibung zwangsweise eine Verzögerung in die Wintermonate hinein ergeben, so dass zum dann erreichten Ausschreibungsergebnis weitere Aufwendungen für Provisorien zur Herstellung der Dichtheit des Gebäudes notwendig werden.

Ob sich die preisliche Wettbewerbsbasis bei einer weiteren Ausschreibung verbessert, lässt sich unter der derzeitigen Marktlage nicht vorhersehen. Aufgrund bisheriger Erfahrungen wird sich wohl eher noch eine weitere Verteuerung auf tun.

Eine zusätzliche Kosteneinsparung wäre auch, die Entscheidung an Stelle der jetzt vorgesehenen und vom Stadtrat beschlossenen Holzbaufassade alternativ als Fassade mit Faserzementplatten, oder ähnlichem, auszuschreiben, was bei rund 1200 m² Fassadenfläche eine geschätzte Kosteneinsparung von max. 50.000 € bis 60.000 € bringen würde.

Das beauftragte Büro Dömges und die Verwaltung schlagen trotzdem vor, den Zuschlag gem. jetzigem Ergebnis zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, der Firma Holzbau Hasl e.K. aus 92439 Bodenwöhr mit einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 1.098.887,65 € brutto den Zuschlag für das Gewerk hinterlüftete Fassade 2 zur Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark, zu erteilen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt bereitzustellen.

Vorlagebericht

Hauptamt Spitzner, Yvonne	Nummer: Ha/390/2022 Datum: 01.06.2022 Aktenzeichen:
------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	08.06.2022	öffentlich

Betreff:

Änderung der Geschäftsordnung - Änderung §36 - Art der Bekanntmachung

Sachdarstellung, Begründung:

Satzungen und Verordnungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die amtliche Bekanntmachung kann auch dadurch bewirkt werden, dass die Satzung in der Verwaltung der Gemeinde niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an den, für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen (Gemeindetafeln), oder durch Mitteilung in einer Tageszeitung, bekannt gegeben wird gem. Art. 26 GO.

Gem. § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung ist die Bekanntmachung in der Mittelbayerischen Zeitung vorgeschrieben.

§ 36 Abs. 1 Geschäftsordnung

(Text alte Fassung)	(Text neue Fassung)
(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsicht niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Mittelbayerischen Zeitung bekannt gegeben wird . Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung der Gemeinde niedergelegt ist.	(1) ¹ Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird . ² Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³ Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴ Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

<p>(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.</p>	<p>(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.</p> <p>(3) Die Gemeinde unterhält die Gemeindetafel vor dem Rathaus der Stadt Burglengenfeld.</p>
--	--

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wurde festgestellt, dass durch die Änderung des § 36 der Geschäftsordnung ein Einsparpotential in Höhe von 10.000 Euro – 15.000 Euro pro Jahr vorliegen würde. Pro amtliche Bekanntmachung sind mit Kosten von ca. 250,00 Euro - 650,00 Euro zu rechnen (bei ca. 30 – 35 Bekanntmachungen im Jahr).

Beschlussvorschlag:

Der § 36 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Burglengenfeld vom 17.06.2020 in der Fassung vom 12.01.2021 wird wie folgt geändert:

(1) 1Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird.

2Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist.

3Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen.

4Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält die Gemeindetafel vor dem Rathaus der Stadt Burglengenfeld.

Die Übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung vom 17.06.2020 in der Fassung vom 12.01.2021 bleiben unberührt.

Der Text der Geschäftsordnung ist entsprechend der beschlossenen Änderung zu ergänzen und in seiner Neufassung den Stadtratsmitgliedern auszuhändigen.

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Kämmerei Frieser, Elke, VRin	Nummer: Käm/391/2022 Datum: 31.05.2022 Aktenzeichen:
---------------------------------	---

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	08.06.2022	öffentlich

Betreff:

Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts – Beteiligungsbericht gem. Art. 94 Abs. 3 Satz 1 GO für das Jahr 2020

Sachdarstellung, Begründung:

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) hat die Stadt Burglengenfeld jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Geschäftsanteile eines Unternehmens gehört.

Ein Beteiligungsbericht ist deshalb für die Stadtbau GmbH Burglengenfeld und die Mittelstandszentrum Maximilianshütte GmbH zu erstellen. (Über den Verbleib oder die mögliche Abgabe der Gesellschafteranteile des MZM soll in der nächsten Sitzungsrunde beraten werden.)

Nach Vorliegen der geprüften Jahresabschlüsse kann der Bericht für das Jahr 2020 erstattet werden.

Der Bericht ist dem Stadtrat vorzulegen. Darüber hinaus wird durch ortsübliche Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann.

Zur Kenntnisnahme**Anlagen:**

Beteiligungsbericht_Geschäftsjahr_2020



**Beteiligungen an Unternehmen
in einer Rechtsform des privaten Rechts**

**Beteiligungsbericht
über das Geschäftsjahr 2020**

**Stadt Burglengenfeld
Kämmerei**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Stadtbau Burglengenfeld GmbH	4
Mittelstandszentrum Maximilianshütte GmbH	8
Bekanntmachung	12

Einleitung

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) hat die Stadt Burglengenfeld jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Geschäftsanteile eines Unternehmens gehören.

Nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen erfolgt nunmehr der Bericht über das Geschäftsjahr 2020 der Stadtbau Burglengenfeld GmbH und der Mittelstandszentrum Maximilianshütte GmbH.

Der Beteiligungsbericht soll dafür sorgen, dass die Erfüllung kommunaler Aufgaben trotz Ausgliederung in Gesellschaften des Privatrechts für die Kommune und den Bürger transparent bleiben.

Der Bericht ist dem Stadtrat vorzulegen, ferner muss ortsüblich darauf hingewiesen werden, dass jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann. Der Hinweis auf die öffentliche Einsichtnahme erfolgt in der örtlichen Tagespresse.

Der Beteiligungsbericht soll gemäß Art. 94 Abs. 3 GO über folgende Punkte Angaben enthalten:

- > die Erfüllung des öffentlichen Zwecks
- > die Beteiligungsverhältnisse
- > die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft
- > die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans gemäß Abs. 1 Nr. 5
- > die Ertragslage und die Kreditaufnahmen

Der Bericht umfasst die Beteiligungen an der Stadtbau GmbH Burglengenfeld und an der Mittelstandszentrum Maximilianshütte GmbH.

Stadtbau Burglengenfeld GmbH

Unternehmensdaten, rechtliche Verhältnisse

Firma:	Stadtbau GmbH Burglengenfeld
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz, Anschrift:	Marktplatz 2-6, 93133 Burglengenfeld
Gründung:	29. Juli 1994
Eintragung in das Handelsregister:	HRB 1929 Amtsgericht Amberg am 13.02.1995
Gesellschaftsvertrag:	Letzte Fassung vom 14. Juli 2020
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Dauer der Gesellschaft:	unbestimmte Zeit
Gegenstand des Unternehmens:	Die Gesellschaft errichtet, erwirbt, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen.

Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.

Der Geschäftsbezirk der Gesellschaft ist auf den räumlichen Bereich der Stadt Burglengenfeld beschränkt.

Stammkapital:	511.291,88 € (1.000.000 DM) davon 511.291,88 € (1.000.000 DM) Stadt Burglengenfeld
Organe des Unternehmens:	- der/die Geschäftsführer - der Aufsichtsrat - die Gesellschafterversammlung

Geschäftsführer: Mit Wirkung ab 28.03.2019 wurde Herr Wolfgang Weiß zum Geschäftsführer bestellt. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 12.08.2019.

Einzelprokura mit der Ermächtigung zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist an Herrn Alois Kolbeck (HRE 20.01.2009) erteilt.

Mitglieder des Aufsichtsrates:

bis zum 30.04.2020:

Thomas Gesche, 1. Bürgermeister – Vorsitzender
Andreas Beer, Ausbildungsmeister, Stadtrat
Michael Schaller, Beamter, Stadtrat
Peter Wein, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Stadtrat
Hans Deml, Beamter, Stadtrat
Sabine Ehrenreich, Geschäftsfrau, Stadträtin
Josef Gruber, Schulamtsdirektor a.D., Stadtrat, 3. Bürgermeister

ab dem 01.05.2020:

(Erhöhung der Mitgliederzahl und Neubesetzung)

Thomas Gesche, 1. Bürgermeister – Vorsitzender
Josef Gruber, Schulamtsdirektor a.D., Stadtrat, 2. Bgm.
Peter Wein, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Stadtrat
Phillip Poguntke, Verwaltungsangestellter, Stadtrat
Josef Schießl, Kolonnenführer, Stadtrat
Peter Singerer, Industriemeister, Stadtrat
Gregor Glötzl, Angestellter, Stadtrat
Barbara Mulzer, Verwaltungsangestellte, Stadträtin
Hans Glatzl, Redakteur, Stadtrat

Geschäftsführerentgelt: keine Angabe gem. § 286 Abs. 4 HGB

Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Stadtbau GmbH bewirtschaftet zum 31.12.2020 zwei Häuser mit zwei sonstigen Einheiten sowie das Verwaltungsgebäude der Freiwilligen Feuerwehr Burglengenfeld. Im Neuen Stadthaus ist eine Krabbelstube untergebracht. Das Zeininger Haus (Marktplatz 9) enthält eine Gaststätte und vier weitere Einheiten, von denen sich keine mehr im Eigentum der Gesellschaft befindet.

Darüber hinaus erwirbt die Gesellschaft die von der Stadt Burglengenfeld als Bauland ausgewiesenen Areale, führt die Erschließungsmaßnahmen durch und vermarktet die entstandenen Parzellen.

Die Vermarktung der letzten beiden Baugebiete „Hussitenweg BA II“ und „Hussitenweg BA III“ wurde erfolgreich umgesetzt. Im Baugebiet „Hussitenweg BA III“ wurden Verkaufserlöse in Höhe von T€ 3.846,6 erzielt. Bereits im Vorjahr wurde mit den Planungen und Vorbereitungen zur Erschließung eines weiteren Wohngebietes am Hussitenweg, nämlich dem Hussitenweg BA IV, begonnen. Der Grunderwerb hierzu wurde teilweise im Jahr 2018 und größtenteils in 2019 beurkundet. Der Beginn der Erschließung läuft seit April 2021 und wird voraussichtlich im Jahr 2021 im westlichen Bereich des Baugebietes abgeschlossen sein. Der östliche Bereich wird sich noch bis in das Frühjahr 2022 ziehen. Zeitgleich bzw. ab Juli/August 2021 soll mit dem Verkauf der Bauparzellen begonnen werden. Von den insgesamt 80 Baugrundstücken stehen 71 Bauplätze zum Wiederverkauf zur Verfügung. 9 Baugrundstücke verbleiben als sogenannte Rückbehaltsflächen bei den ursprünglichen Eigentümern.

Bereits im Vorjahr wurde mit der Vermarktung des Baugebietes „Hussitenweg BA IIa“ begonnen. Hier stehen insgesamt 4 Baugrundstücke mit insgesamt 2.355 m² zum Verkauf zur Verfügung. Ein erstes Grundstück wurde bereits im Frühjahr 2019 mit 576 m² verkauft. Die restlichen drei Grundstücke sollen gem. Aufsichtsratsbeschluss derzeit nicht verkauft werden.

Das Gewerbegebiet „Altes Wasserwerk III“ mit einer Bruttofläche von 7.361 m² wurde am 14. Dezember 2020 verkauft. Seit Anfang Juli 2021 laufen die Bautätigkeiten des Käufers. Kleine Erschließungsarbeiten sind noch offen.

Das Geschäftsjahr 2020 der Stadtbau GmbH Burglengenfeld schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 60,2 ab. Der Jahresüberschuss im Vorjahr betrug T€ 726,2. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr resultiert aus wesentlich niedrigeren Erlösen aus Grundstücksverkäufen, insbesondere weil im Vorjahr die Vermarktung des Baugebietes „Hussitenweg BA II“ abgeschlossen wurde. Die Ertragslage der Gesellschaft ist geordnet.

Das buchmäßige Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag 2.322.931,31 €.

Die Zahlungsfähigkeit der Stadtbau GmbH war im Geschäftsjahr 2020 gegeben und ist auch für die überschaubare Zukunft gewährleistet.

Langfristige Kredite wurden im Jahr 2020 nicht aufgenommen.

Die gesamte Abwicklung der Erschließungstätigkeit sowie die Vermarktung der Grundstücke erfolgt, ebenso wie Teilbereiche der Infrastrukturmaßnahmen über Kontokorrentkonten.

Stadtbau GmbH Burglengenfeld

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse			
a) aus der Hauswirtschaft	65.678,65		77.035,97
b) aus Verkauf von Grundstücken	620.343,83		4.043.880,00
c) aus Betreuungstätigkeit	<u>23.490,00</u>		<u>23.939,99</u>
		709.512,48	4.144.855,96
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		1.007.309,17	31.239,36
3. sonstige betriebliche Erträge		17.069,87	16.545,49
4. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen			
a) Aufwendungen für Hauswirtschaft	42.214,21		17.699,79
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	1.478.783,42		3.002.493,24
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	<u>3.296,20</u>		<u>3.206,20</u>
		1.524.293,83	3.023.399,23
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	10.632,19		5.172,88
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>3.861,17</u>		<u>2.588,32</u>
		14.493,36	7.761,20
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		58.992,00	62.966,00
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		54.783,31	38.565,76
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		930,00	103,30
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		2.279,53	19.969,32
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>16.800,00</u>	<u>248.445,13</u>
11. Ergebnis nach Steuern		63.179,49	729.158,75
12. sonstige Steuern		2.973,77	3.008,22
13. Jahresüberschuss		60.205,72	726.150,53
14. Einstellungen in Gewinnrücklagen in satzungsmäßige Rücklagen		0,00	69.821,88
15. Bilanzgewinn		<u>0,00</u>	<u>656.328,65</u>

Mittelstandszentrum Maximilianshütte GmbH

Unternehmensdaten, rechtliche Verhältnisse

Firma:	Mittelstandszentrum Maximilianshütte GmbH		
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		
Sitz, Anschrift:	Hüttenstraße 1, 93142 Maxhütte-Haidhof		
Gründung:	14. März 1997		
Gesellschaftsvertrag:	notariell abgeschlossen am 14. März 1997 – Notar Kolb URNr. 609/1997		
Eintragung in das Handelsregister:	beim Amtsgericht Amberg unter HRB 2317 am 13. August 1997		
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember		
Dauer der Gesellschaft:	unbestimmte Zeit		
Gegenstand des Unternehmens:	Betrieb eines Gründerzentrums, insb. die Erfüllung nachfolgender Aufgaben mit öffentlichem Zweck: <ul style="list-style-type: none">> Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Landkreises Schwandorf, insbesondere des Städtedreiecks Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz.> Jungen Unternehmen, die sich in der Gründungs- oder Aufbauphase befinden oder eine Betriebsstätte errichten (wollen) fördern und eine Hilfestellung geben. Dies geschieht vorrangig durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten (Büros, Werkstätten, Gemeinschaftseinrichtungen), von Dienstleistungen (zentralisierte Bürodienstleistungen) und durch das Angebot von Beratungsdiensten.> Die Gesellschaft initiiert, unterstützt und fördert die Schaffung und Einführung neuer Techniken und Technologien durch Maßnahmen der Fortbildung und Umschulung.> Sie initiiert und fördert insbesondere die Verbindung zwischen kleineren und mittleren Unternehmen der Region einerseits und Wissenschaft und Forschung andererseits.		
Beteiligung am Unternehmen:	Landkreis Schwandorf		Anteil 30 %
	Stadt Maxhütte-Haidhof		Anteil 30 %
	Stadt Burglengenfeld		Anteil 20 %
	Stadt Teublitz		Anteil 20 %
Stammkapital:	511.291,88 €	(1.000.000 DM)	davon
	153.387,56 €	(300.000 DM)	Landkreis Schwandorf
	153.387,56 €	(300.000 DM)	Stadt Maxhütte-Haidhof

102.258,37 € (200.000 DM) Stadt Burglengenfeld
102.258,37 € (200.000 DM) Stadt Teublitz

Organe des Unternehmens:	- die Gesellschafterversammlung - der/die Geschäftsführer - der Beirat
Gesellschafter:	Landkreis Schwandorf, vertreten durch Landrat Thomas Ebeling Stadt Maxhütte-Haidhof, vertreten durch: 1. Bürgermeisterin Dr. Susanne Plank (bis 30.04.2020) 1. Bürgermeister Rudolf Seidl (ab 01.05.2020) Stadt Burglengenfeld, vertreten durch 1. Bürgermeister Thomas Gesche Stadt Teublitz, vertreten durch: 1. Bürgermeisterin Maria Steger (bis 30.04.2020) 1. Bürgermeister Thomas Beer (ab 01.05.2020)
Beirat:	nicht bestellt
Geschäftsführer:	Herr Christian Meyer, Dipl.-Verwaltungswirt
Geschäftsführerentgelt:	keine Angabe gem. § 286 Abs. 4 HGB
Defizitausgleichsverpflichtung:	Nach § 3 Nr. 3 der Satzung der Gesellschaft sind die Gesellschafter zu in der Höhe auf 51.129,19 € (100.000,00 DM) pro Jahr begrenzten Nachschüssen zum Ausgleich von negativen Jahresergebnissen verpflichtet. Die Verteilung der Nachschusspflicht erfolgt nach den Anteilsverhältnissen. Im Berichtsjahr 2019 wurde in der Gesellschafterversammlung beschlossen keinen Defizitausgleich zu leisten.

Wirtschaftliche Lage

Im Laufe des Jahres 2020 ergaben sich die nachstehend aufgeführten wesentlichen wirtschaftlichen Kennzahlen (in EURO):

Bezeichnung	2017	2018	2019	2020
Umsatzerlös	83.291,46	79.216,03	57.057,53	27.790,67
Personalaufwand	40.487,89	34.385,60	40.508,49	42.076,23
Abschreibungen	29.994,55	30.569,19	121.926,15	27.176,85
Sonstige Aufwendungen	78.646,73	79.674,83	122.592,47	26.803,38
Jahresfehlbetrag	-66.019,64	-65.444,64	-228.186,73	-68.343,25

Das Mittelstandszentrum ist nahezu vollständig eigenfinanziert. Die Gesellschafter haben für das Geschäftsjahr 2020 beschlossen einen Defizitausgleich zu leisten.

Die Mittelstandszentrum Maximilianshütte GmbH ist als Non-profit-Organisation satzungsmäßig nicht auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet; seitens der Geschäftsführung wird aber alles getan, um das Defizit möglichst gering zu halten.

Nach einem ersten Anstieg der Existenzgründungen seit fünf Jahren im Jahr 2019 sind die Existenzgründungen im Schatten der Corona-Pandemie im Jahr 2020 erneut gesunken. Im Geschäftsjahr 2020 gab es im Mittelstandszentrum einen Einzug.

Die Ertrags- sowie Kostenstruktur zum Vorjahr hat sich stark geändert. Der Umsatz reduzierte sich um 29.266,86 € auf 27.790,67 €. Durch die Rückgabe der Hallen an die Firma Läßle standen die Flächen nicht mehr zur Weitervermietung bereit, was zu den oben dargestellten Rückgängen führte. Die Personalkosten sind aufgrund von Gehaltssteigerungen um 1.065,05 € gestiegen.

Der Jahresfehlbetrag im Geschäftsjahr 2020 reduzierte sich um 159.843,48 € auf 68.343,25 € im Vergleich zum Vorjahr.

Eine Kreditaufnahme erfolgte nicht, die Firma hat derzeit keine Schulden. Bei Kreditinstituten bestand ein Guthaben in Höhe von 18.806,60 € (Vorjahr: 102.001,42 €).

Mittelstandszentrum Maximilianshütte GmbH, Maxhütte-Haidhof

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

	2020 <u>Euro</u>	2019 <u>Euro</u>
1. Umsatzerlöse	27.790,67	57.057,53
2. sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	32.891,38	31.826,33
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	9.184,85	8.682,16
	<u>42.076,23</u>	<u>40.508,49</u>
4. Abschreibungen auf immaterielle Ver- mögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	27.176,85	121.926,15
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	26.803,38	122.592,47
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3,21	4,30
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	79,20	223,74
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1,85	(1,87)
9. Ergebnis nach Steuern	<u>(68.343,63)</u>	<u>(228.187,15)</u>
10. sonstige Steuern	(0,38)	(0,42)
11. Jahresfehlbetrag	<u>(68.343,25)</u>	<u>(228.186,73)</u>

Wortlaut des Bekanntmachungstextes zur Veröffentlichung in der örtlichen Tages-
presse:

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Burglengenfeld hat in seiner Sitzung am den

**Bericht über Beteiligungen der Stadt Burglengenfeld
mit einem Anteil von mehr als 5 % an Unternehmen in einer Rechtsform
des Privatrechts über das Geschäftsjahr 2020**

zur Kenntnis genommen.

Dieser Bericht liegt im Rathaus Burglengenfeld (Zimmer Nr. 26) während der allgemeinen
Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Burglengenfeld, den

Stadt Burglengenfeld

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Vorlagebericht

Kämmerei Frieser, Elke, VRin	Nummer: Käm/392/2022 Datum: 31.05.2022 Aktenzeichen:
---------------------------------	---

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	08.06.2022	öffentlich

Betreff:

Umschuldung eines Kredites in Höhe von 290.500,32 € zum 30.06.2022

Sachdarstellung, Begründung:

Die Zinsfestschreibung (1,97%) für einen Kommunkredit bei der Sparkasse im Landkreis Schwandorf (Darlehensnummer 6080179150) läuft zum 30.06.2022 aus.

Die zum 30.06.2022 bestehende Restschuld in Höhe von 290.500,32 € soll zum Ende der Zinsfestschreibung umgeschuldet werden.

Die Verwaltung soll deshalb bevollmächtigt werden, Kreditangebote bei verschiedenen Banken einzuholen und das günstigste Angebot anzunehmen.

Im Haushaltsplan 2022 wird die Umschuldung entsprechend abgebildet.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, für die Umschuldung eines Kredites in Höhe von 290.500,32 € Angebote einzuholen und das Angebot mit den günstigsten Konditionen anzunehmen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die entsprechende Zinssicherung mit der MAGRAL AG fortzuführen.

Vorlagebericht

Kämmerei Frieser, Elke, VRin	Nummer: Käm/394/2022 Datum: 01.06.2022 Aktenzeichen:
---------------------------------	---

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	08.06.2022	öffentlich

Betreff:

Rücknahme von Bewilligungsbescheiden und Rückforderung von Fördermitteln für den Neubau eines sechsgruppigen Kindergartens in Burglengenfeld; Entscheidung über eine die Einlegung eines Rechtsbehelfs (Klageerhebung)

Sachdarstellung, Begründung:

Der Bescheid über die Rücknahme von Bewilligungsbescheiden und Rückforderung von Fördermitteln für den Neubau eines sechsgruppigen Kindergartens in Burglengenfeld vom 30.05.2022 wurde am 30.05.2022 per Boten zugestellt.

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids kann Rechtsbehelf in Form der Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg eingelegt werden.

Im vorliegenden Fall wurde bereits beim ersten der Regierung vorgelegten Auszahlungsantrag vom 28.05.2021 als Beginn der Maßnahme der 06.05.2020 benannt. Seitens der Regierung erfolgte keinerlei Hinweis, dass dies zur Rücknahme des Förderbescheids führen würde. Vielmehr erfolgte die Auszahlung der beantragten Förderung in Höhe von 400.000 € und mit Schreiben vom 06.12.2021 die Bewilligung weiterer Mittel durch die Regierung. Dies implizierte die Ansicht, dass seitens der Regierung keine Einwände bestehen. Erst bei der Vorlage des zweiten Auszahlungsantrages, der auf die Bewilligung vom 06.12.2021 hin gestellt wurde, erfolgte eine Reaktion der Regierung.

Nachdem der Regierung nachweislich vor Erlass des Bewilligungsbescheids vom 06.12.2021 der vorzeitige Maßnahmenbeginn bereits bekannt war, erscheinen hier die Ausführungen der Regierung als überprüfenswert.

Beschlussvorschlag:

1. Gegen den Bescheid über die Rücknahme von Bewilligungsbescheiden und Rückforderung von Fördermitteln für den Neubau eines sechsgruppigen Kindergartens in Burglengenfeld der Regierung der Oberpfalz vom 30.05.2022 wird Rechtsbehelf in Form der Klageerhebung eingelegt.
2. Mit der Klageerhebung wird die Kanzlei Rödl & Partner beauftragt.

Anlagen:

ROpf_Rücknahmebescheid_30.05.2022

Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg

Empfangsbestätigung/-bekenntnis

Stadt Burglengenfeld
vertr. durch den Ersten Bürgermeister o.V.i.A.
Marktplatz 2-6
93133 Burglengenfeld

Eingegangen am
30. Mai 2022
Stadt Burglengenfeld

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht
Frau Frieser
26.04.2022

Unser Zeichen
ROP-SG12-1551.6-4-8-35

E-Mail
Karl.Weiss@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)
Herr Weiß

Telefon / Telefax
(0941) 5680-1242/-91242

Regensburg
30.05.2022

Zimmer-Nr.
B 307

**Vollzug des Art. 10 BayFAG und des BayVwVfG;
Rücknahme von Bewilligungsbescheiden und Rückforderung von Fördermitteln für den
Neubau eines sechsgruppenigen Kindergartens in Burglengenfeld**

Anlage(n):

1 Rechnung/Zahlungsaufforderung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Bewilligungsbescheid der Regierung der Oberpfalz vom **22.07.2020**, Az. ROP-SG12-1551.6.4-8-20, für Landesmittel nach Art. 10 BayFAG in Höhe von **400.000 Euro** wird mit Wirkung in die Vergangenheit **zurückgenommen**.
2. Der Bewilligungsbescheid der Regierung der Oberpfalz vom **06.12.2021**, Az. ROP-SG12-1551.6.4-8-27, für Landesmittel nach Art. 10 BayFAG in Höhe von **550.000 Euro** wird mit Wirkung in die Vergangenheit **zurückgenommen**.
3. Die Stadt Burglengenfeld hat die bereits ausbezahlten Fördermittel von **400.000 Euro spätestens drei Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides** auf das in der Anlage genannte Konto bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut einzuzahlen.
4. Der **Antrag** der Stadt Burglengenfeld auf Gewährung von Fördermitteln nach Art. 10 BayFAG für den Neubau eines sechsgruppenigen Kindergartens wird **abgelehnt**.
5. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Gründe:

1.

Die Stadt Burglengenfeld beabsichtigt den Neubau eines sechsgruppigen Kindergartens mit 150 Kindergartenplätzen an der Johann-Baptist-Mayer-Straße in Burglengenfeld. Als Gesamtkosten hat sie vorläufig 4.496.801,37 Euro veranschlagt.

Mit Schreiben vom 18.12.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 23.12.2019, beantragte die Stadt Burglengenfeld (Antragstellerin) eine Förderung nach Art. 10 BayFAG (GVBl. 2013, S. 210) in Höhe von 2.503.000 Euro sowie Fördermittel aus dem 4. Sonderinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020 (AMBek vom 08.08.2017, AllMBI. S. 332, sog. 4. SIP) von 800.000 Euro, insgesamt somit 3.303.000 Euro (90 % der zuweisungsfähigen Ausgaben nach der damaligen Kostenpauschale 2019).

Unter Ziffer 8 des Antrags vom 18.12.2019 erklärte die Antragstellerin, dass das Vorhaben noch nicht begonnen ist und dass es auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids bzw. vor der etwaigen Einwilligung in den vorzeitigen Vorhabenbeginn in Angriff genommen werde. Gleichzeitig beantragte sie in einem gesonderten Anschreiben vom gleichen Tag die Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns.

Mit Schreiben vom 22.07.2020, Az. ROP-SG12-1551.6-4-8-20, bewilligte die Regierung der Oberpfalz eine erste Teilzuweisung in Höhe von 400.000 Euro aus Mitteln des Art. 10 BayFAG. Insgesamt könne mit einer FAG-Förderung von 69,98 % der zuweisungsfähigen Kosten gerechnet werden, höchstens jedoch mit 2.760.000 Euro. Auf die zwingende Mitteilung des Baubeginns und der Beendigung der Maßnahme nach Nr. 3.2 ANBest-K wurde ausdrücklich hingewiesen.

Hinsichtlich der zusätzlich beantragten Bundesmittel aus dem sog. 4. SIP wurde der Antragstellerin mit E-Mail vom 27.08.2020 mitgeteilt, dass derzeit weder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung noch eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt werden könne. Zur Verteilung der vom Bund zusätzlich zur Verfügung gestellten 159 Mio. Euro werde das bayerische Kabinett erst im September 2020 eine Entscheidung treffen. Da bereits begonnene Maßnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mehr zusätzlich gefördert werden, wurde die Stadt um Mitteilung gebeten, ob der Neubau des sechsgruppigen Kindergartens bereits durch Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen begonnen wurde. Außerdem wurde ein aktualisierter Finanzierungsplan angefordert.

Mit E-Mail vom 10.09.2020 übersandte die Antragstellerin einen überarbeiteten Finanzierungsplan, machte aber keine konkrete Angabe zum Datum des Beginns der Maßnahme, sondern führte lediglich allgemein aus, dass mit der Maßnahme bereits begonnen worden sei.

Mit E-Mail vom 08.12.2020 wurde der Antragstellerin mitgeteilt, dass laut Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 26.11.2020 eine nachträgliche Förderung nach dem 4. SIP nicht mehr möglich ist, wenn im Rahmen der Förderung nach Art. 10 BayFAG bereits ein Bewilligungsbescheid erteilt wurde.

Mit Schreiben vom 28.05.2021 (eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 01.06.2021) übersandte die Antragstellerin einen ersten Auszahlungsantrag (nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO) für die bewilligten Fördermittel nach Art. 10 BayFAG. Darin wurden u.a. bisher gezahlte Kosten von 549.173,27 Euro und unter Ziffer 3 des Formblatts als Beginn der Maßnahme der 06.05.2020 angegeben. Mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 29.09.2021 wurden die beantragten 400.000 Euro mit Fälligkeit zum 01.10.2021 ausbezahlt.

Mit einem weiteren Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 06.12.2021 wurde der Antragstellerin eine erneute Teilzuweisung in Höhe von 550.000 Euro bewilligt, die jedoch nicht zur Auszahlung gelangte, da aufgrund des angegebenen Maßnahmenbeginns (06.05.2020) davon auszugehen sei, dass der Maßnahmenbeginn vor Erlass des ersten Bewilligungsbescheides erfolgte und somit mit förderrechtlichen Konsequenzen zu rechnen sei (vgl. E-Mail vom 16.02.2022).

Eine Anhörung der Antragstellerin zur beabsichtigten Aufhebung der Bewilligungen erfolgte mit Schreiben vom 31.03.2022.

Mit Schreiben vom 26.04.2022 teilte die Antragstellerin mit, dass bereits im Auszahlungsantrag vom 28.05.2021 als Beginn der Maßnahme der 06.05.2020 benannt wurde. Anstelle eines Hinweises auf eine eventuelle Rücknahme sei eine Auszahlung von 400.000 Euro und am 06.12.2021 die Bewilligung weiterer Mittel erfolgt. Dies impliziere, dass seitens der Regierung keine Einwände bestünden, zumal das Vorhaben sowohl mit der Regierung als auch mit der Fachaufsicht des Landratsamtes abgestimmt gewesen sei.

Laut Aktenvermerk vom 19.11.2021 (ergänzt am 21.04.2022) zur chronologischen Abfolge der einzelnen Gewerkevergabe erfolgte die Zuschlagserteilung für sechs Bauaufträge (Baumeisterarbeiten, Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten, Außen-/Innenelemente-Alu-Metallbauarbeiten, Fensterelemente-Holz-Aluminium, Spenglerarbeiten sowie die nicht förderfähige Aufdach-Photovoltaikanlage) vor Erlass des Förderbescheids vom 22.07.2020. Die restlichen 22 Aufträge seien erst nach dem 22.07.2020 vergeben worden.

In einem weiteren Aktenvermerk vom 25.04.2022 wird erläutert, dass in Anbetracht sich abzeichnender Lieferkettenunterbrechungen und damit verbundener längerer Lieferzeiten die Rohbauwerke einschließlich der Fensterelemente in einem Vergabeblock ausgeschrieben worden seien, um die Gebäudehülle wind- und wetterdicht zu bekommen, damit die Innenausbaugewer-

ke anschließend weiter durchgeführt und einer unvorhergesehenen Bauverzögerung durch Liefer Schwierigkeiten vorgebeugt werden könne.

Bereits mit Schreiben vom 17.05.2021, also deutlich vor Erlass des Bescheides vom 06.12.2021, wandte sich der Erste Bürgermeister der Antragstellerin an den damaligen Regierungspräsidenten und bat um Unterstützung bei der sich aus seiner Sicht abzeichnenden Kürzung der Fördergelder beim ähnlich gelagerten Fall der Förderung einer Kinderkrippe. Auch in diesem Fall wurden Bauverträge vor Erteilung der Bewilligung vergeben. Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 28.12.2021 teilte dieses unter Bezugnahme auch auf den gegenständlichen Fall des Kindergartenneubaus der Regierung der Oberpfalz zu der Bitte, das Anliegen der Antragstellerin aus dem Schreiben vom 17.05.2021 zu unterstützen, mit, dass der vorliegende Verstoß gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gemäß Verwaltungsvorschrift Nr. 1.3 zur Art. 44 BayHO ausnahmslos zu einem Ausschluss der staatlichen Zuweisungen (d. i. bei beiden Vorhaben – Kinderkrippe und Kindergarten) führt und auch eine analoge Anwendung der Richtlinien zur Rückforderung von schweren Vergabeverstößen nicht in Betracht kommt. Dieses Ergebnis wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 11.01.2022 mitgeteilt.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

1. Die Regierung der Oberpfalz ist zur Entscheidung über die Rücknahme des Bewilligungsbescheides und für die Festsetzung und Rückforderung des zu erstattenden Zuweisungsbetrages sachlich und örtlich zuständig (Art. 48 Abs. 5, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG, Nr. 7.6.3 der Finanzausgleichs-Zuweisungsrichtlinie - FAZR vom 16.01.2015, FMB. S. 59, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12.05.2021, BayMBI. Nr. 366).

2. Der Bescheid vom 22.07.2020 konnte zurückgenommen werden, da er objektiv rechtswidrig war und die im Rahmen des Ermessens einzustellenden Gründe zu einer Entscheidung für eine Rücknahme der Bewilligung führten.

a) Rechtsgrundlage für die Ziffer 1 dieses Bescheids ist Art. 48 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG, da der Zuweisungsbescheid vom 22.07.2020 wegen Verstoßes gegen Art. 23 und 44 BayHO in Verbindung mit den einschlägigen Richtlinien objektiv rechtswidrig war.

Bei Zuweisungen der vorliegenden Art handelt es sich um freiwillige Maßnahmen des Freistaates Bayern (so auch z. B. Satz 2 der Eingangsformel der FAZR). Eine Rechtsnorm, die einen Anspruch der Antragstellerin auf Bewilligung der beantragten Zuwendung begründet, existiert nicht. Vielmehr erfolgt die Zuwendung auf der Grundlage der einschlägigen Förderrichtlinien im billigen

Ermessen der Behörde und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Art. 23, 44 BayHO). Ein Rechtsanspruch kann danach insbesondere aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 118 BV) folgen, soweit sich die Verwaltung aufgrund ständiger Verwaltungspraxis auf Basis der einschlägigen Richtlinien selbst gebunden hat.

Nach geltendem Haushaltsrecht dürfen Zuweisungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO). Nur für solche Projekte kommt ein Anspruch des Fördernehmers in Betracht, da sich die Verwaltung nur insoweit aufgrund der Förderrichtlinien gebunden hat und sich – im Umkehrschluss – eine Förderung jenseits der Richtlinien gleichheitswidrig bzw. willkürlich darstellte.

Sinn und Zweck des Verbots des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist zunächst der Schutz des Antragstellers vor finanziellen Nachteilen sowie die Sicherung einer Einwirkungsmöglichkeit der Bewilligungsbehörde. Zudem soll die Förderung einen Anreizeffekt haben: Ein Antragsteller, der vor Erteilung eines Förderbescheides mit der Realisierung beginnt, gibt zu erkennen, dass er das Projekt ungeachtet einer möglichen staatlichen Förderung realisieren will und kann (vgl. BayVGH, U.v. 6.12.2016 - 22 ZB 16.2037 - VPR 2017, 23). Ferner soll die Bewilligungsbehörde nicht bereits vor vollendete Tatsachen gestellt werden (vgl. auch VG Würzburg, U. v. 16. April 2018 - W 8 K 18.34 -, Rn. 40, juris).

Der Bescheid der Regierung der Oberpfalz vom 22.07.2020 war im Zeitpunkt seines Erlasses objektiv rechtswidrig. Die Antragstellerin hat entgegen der VV Nr. 1.3 zu Art 44 BayHO und trotz ausdrücklicher Versicherung im Antrag, das Vorhaben nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids bzw. vor der etwaigen Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmenbeginn in Angriff zu nehmen, gleichwohl nach Antragstellung aber vor Erlass des Bewilligungsbescheides mit dem Bau begonnen.

Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (vgl. Nr. 1.3 VV zur Art. 44 BayHO). Der im Anhörungsverfahren mit Schreiben der Antragstellerin vom 26.04.2022 nachgereichte Aktenvermerk vom 19.11.2021 (ergänzt am 21.04.2022) hat letztlich ihre bisherige Einlassung bestätigt, dass die ersten Aufträge vor Erlass des Bewilligungsbescheides am 20.07.2020 durch die Vergabe von Liefer- und Leistungsverträgen begonnen wurden.

Zwar hat die Antragstellerin rechtzeitig einen Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt. Vor Abschluss der ersten Bauverträge am 04.05.2020 lag ihr jedoch weder ein Bewilligungsbescheid noch eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vor. Die Anerkennung einer grundsätzlichen Förderfähigkeit und das informelle In-Aussicht-Stellen einer Zuweisung reichen hierfür nicht aus. Mit der Vergabe der Liefer- und Leistungsverträge vor dem Erlass des Bewilligungsbescheids liegt damit ein förderschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn vor, der zur objektiven Rechtswidrigkeit der Bewilligung führt.

b) Sofern es sich – wie hier – um einen begünstigenden Verwaltungsakt handelt, ist bei der Rücknahme grundsätzlich die Vertrauensschutzregelung des Art. 48 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayVwVfG zu berücksichtigen. Allerdings kann sich die Antragstellerin als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach überwiegender Rechtsprechung auf diese Vorschriften nicht berufen (BVerwG, U. v. 29.05.1980 - 5 C 11.78 - BeckRS 1980, 30436511 m. w. N.). Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften können sich aufgrund ihrer eigenen Bindung an Recht und Gesetz grundsätzlich nicht auf Vertrauensschutz berufen, so dass ihnen gegenüber die Vorschriften des Art. 48 Abs. 2 und 3 BayVwVfG nicht anwendbar sind (vgl. VG München, U. v. 07.04.2021 – M 31 K 20.4046, BeckRS 2021, 8430, Rn. 25; VGH München, U. v. 10.12.2015 - 4 B 15.1831 BeckRS 2016, 42676, Rn. 28). Hintergrund ist, dass das Institut des Vertrauensschutzes im Verwaltungsrecht in Anlehnung an § 242 BGB entwickelt worden ist, um den Staatsbürger gegenüber behördlichen Maßnahmen zu schützen (J. Müller, in: Bader/Ronellenfitsch; VwVfG, 54. Edition Stand: 01.10.2021, § 48, Rn. 58). Eines solchen Schutzes bedürfe die öffentliche Verwaltung in der Regel nicht, da sie sich nicht auf den Fortbestand eines rechtswidrigen Zustands berufen kann, sondern darauf achten muss, dass öffentliche Mittel sachgerecht und rechtmäßig verwendet werden (vgl. u. a. BVerwG, U. v. 27.4.2006 - 3 C 23.05 - LKV 2006, 558ff., Rn. 24 m. w. N.; OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 27.03.2012 - 12 N 7.11, LKV 2012, 231). Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Gebiets- und Verbandskörperschaften wie Gemeinden, die – ungeachtet ihrer Autonomie – dem Staat eingegliedert sind und sich aufgrund ihrer eigenen Bindung an Recht und Gesetz grundsätzlich nicht auf Vertrauensschutz berufen können (BVerwG, U. v. 29.05.1980 - 5 C 11.78 - BeckRS 1980, 30436511 m. w. N.).

Öffentlich-rechtliche Zuwendungsempfänger besitzen allerdings, da sie mit den ihnen zugewiesenen Mitteln kalkulieren und sich auf eine zugesagte Refinanzierung verlassen müssen, ein schützenswertes Interesse an einer verlässlichen und bestandssicheren Entscheidung des staatlichen Zuwendungsgebers (BVerwG, U. v. 16.6.2015 - 10 C 15/14 - juris Rn. 20 m. w. N.). Dieses Interesse steht einer Korrektur aber nicht generell entgegen, sondern ist (erst) im Rahmen des Rücknahmeermessens (dazu sogleich) zu beachten und mit dem öffentlichen Interesse an einer Herstellung rechtmäßiger Zustände abzuwägen (vgl. BVerwG, U. v. 27.4.2006, a. a. O.).

c) Die Entscheidung über die Rücknahme eines rechtswidrigen Bescheids steht im Ermessen der den Bescheid erlassenden Behörde. Bei Berücksichtigung aller ersichtlichen, im Rahmen der Ermessensausübung einzustellenden Gesichtspunkte, erachtet die Regierung der Oberpfalz die Rücknahme des Bescheids für angezeigt. Die Antragstellerin kann sich auf keine schützenswerten Interessen berufen, die dem staatlichen Interesse an der Korrektur der rechtswidrigen Bewilligung derart entgegengehalten werden kann, dass sie dieses überwiegen. Vielmehr ist das öffentliche Interesse an einem einheitlichen und rechtmäßigen Vollzug der Förderrichtlinien, der Gleichbehandlung mit anderen vergleichbaren Maßnahmen sowie der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Umgang mit staatlichen Fördermitteln höher zu bewerten als die fi-

nanziellen Auswirkungen der Aufhebung, der Rückforderung und des damit einhergehenden Fördermittelausfalls.

aa) Für eine Rücknahme der Bewilligung spricht zunächst, dass die Antragstellerin gegen die Erklärung in Ziffer 8 des Förderantrags gehandelt hat, mit der Maßnahme nicht vor Erlass des Bewilligungsbescheids zu beginnen. Zwar hatte sie die Maßnahme nicht bereits vor Stellung des Förderantrags begonnen, doch hat sie sich – wie bereits bei der Frage der Rechtswidrigkeit der Bewilligung erörtert – förderschädlich verhalten, so dass sie sich insofern bei Bescheiderlass auf keinen Vertrauensschutz berufen kann. Der Fehler des Verwaltungsakts liegt damit im Verantwortungsbereich der Antragstellerin. Auf die Frage eines Verschuldens kommt es nicht an (vgl. etwa BayVGh, U. v. 27.2.2007 - 4 ZB 06.707 - juris Rn. 20).

bb) Auch der Rechtsgedanke des Art. 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BayVwVfG wiegt zu Lasten der Antragstellerin. Sie ist als hinreichend rechtskundig anzusehen und die gängige Förderpraxis in Bayern ist ihr bekannt. Damit hätte sie jedenfalls erkennen können, dass ein Verstoß gegen Angaben im Förderantrag förderschädlich ist und der Entzug der Förderung droht; sie hätte ohne weiteres die Folgerung ziehen können, dass die Bewilligung „nicht richtig“ sein kann (vgl. Hess. VGh U.v. 22.1.1999 – 8 UE 1215/84 – NVwZ 1990, 885).

cc) Auch aus dem Vortrag der Antragstellerin, dass das Vorhaben sowohl mit der Regierung als auch der Fachaufsicht des Landratsamtes im Vorfeld abgestimmt war und die Regierung der Oberpfalz nach Kenntnis des förderschädlichen Verhaltens noch Mittel ausgezahlt hat, kann kein Vertrauenstatbestand hergeleitet werden. So bedeutsam Fördermittel für die Bereitstellung von Kindergartenplätzen sein mögen, um die Gemeinde bei der Erfüllung einer Aufgabe im eigenen Wirkungskreis, die in erheblichem öffentlichem Interesse liegt, zu unterstützen, so sprechen die überwiegenden Gesichtspunkte für eine Rücknahme der Bewilligung.

Die Antragstellerin hat sich mit ihrem Antrag zur Einhaltung der Förderrichtlinien verpflichtet. Ihr wäre es oblegen, sich bei Unklarheiten über die konkreten Bedingungen der Auszahlung, der Verwendung und der Abwicklung der Zuwendung bei der zuwendenden Stelle zu informieren. Dies folgt aus der Eigenart des Zuwendungsverhältnisses, das dadurch geprägt ist, dass der Zuwendungsempfänger Steuergelder, die dem haushaltsrechtlichen Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unterfallen, letztlich für eigene Zwecke ausgibt. Diese besondere Qualität weist ein Zuwendungsverhältnis auch grundsätzlich und unabhängig davon auf, ob es sich bei dem jeweiligen Zuwendungsempfänger ebenfalls um eine öffentliche Stelle handelt oder nicht (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 14. August 2013 - 12 A 1751/12 -, Rn. 11, juris).

dd) Nach regelmäßigem Verwaltungsvollzug und ständiger, richtlinienkonformer Verwaltungspraxis führt der Verstoß gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ausnahmslos zur Versagung einer Bewilligung und zur Ablehnung entsprechender Förderanträge. Dies gilt für die gesamte Förderung, also auch wenn nur mit einem Teil des Projekts vor Bescheiderlass

begonnen wurde, und unabhängig davon, ob alle übrigen Voraussetzungen für eine Förderung vorgelegen hätten. Dies hätte der Antragstellerin, die bereits mehrere nach Art. 10 BayFAG geförderte Baumaßnahmen durchgeführt hat, auch bekannt sein müssen.

Die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO legen als allgemein geltende haushaltsrechtliche Verwaltungsvorschriften verbindliche Maßstäbe für die Entscheidung im Einzelfall fest. Damit werden einheitliche und gleichmäßige Entscheidungen über die Bewilligung von Förderanträgen sichergestellt. Durch ihre ständige Anwendung in der Verwaltungspraxis und die damit entstehende Selbstbindung der Verwaltung entfalten die Verwaltungsvorschriften in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG eine mittelbare Außenwirkung; dies ist in der Rechtsprechung schon lange anerkannt.

Für eine Rücknahme fällt daher vorliegend der Umstand erheblich ins Gewicht, dass der Freistaat Bayern die Richtlinie in ständiger, zu einer Selbstbindung führenden Verwaltungspraxis dahingehend gehandhabt hat, dass ein Verstoß gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ausnahmslos zum Ausschluss der kompletten Zuweisung führt. Eine dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 118 Abs. 1 BV) entsprechende Ermessensausübung muss diese ständige Verwaltungspraxis als maßgeblich für die Rücknahme berücksichtigen. Zwar sind die Fördervoraussetzungen im Übrigen bei der Antragstellerin erfüllt, allerdings führten und führen Verstöße gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns bei vergleichbar betroffenen Kommunen ebenfalls zur Rücknahme der Förderbescheide. Ein Verzicht auf die Rücknahme wäre deshalb wegen des Verstoßes gegen die ständige Verwaltungspraxis des Freistaats Bayern und gegen VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO willkürlich und würde somit den Gleichheitssatz (Art. 3 GG, Art. 118 BV) verletzen. Wesentliche Abweichungen vom Regelfall sind vorliegend nicht ersichtlich. Eine Abkehr von der bisherigen Verwaltungspraxis im vorliegenden Einzelfall ist daher nicht angezeigt. Zudem würde ein Präzedenzfall geschaffen, auf den vergleichbar betroffene Kommunen Bezug nehmen könnten. Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat teilte in diesem Zusammenhang mit, dass der Fall der Stadt Burglengenfeld bayernweit keinen Einzelfall darstellt. Verstöße gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kommen im Vollzug der Projektförderung durchaus vereinzelt vor. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass diese Verwaltungspraxis bundesweit einheitlich vollzogen wird, sowohl im Bund als auch in allen anderen Ländern wäre also ebenfalls entsprechend verfahren worden. Sie ist zudem in ständiger Verwaltungsrechtsprechung anerkannt (vgl. etwa Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12. September 2000 (Az. 4 ZB 97.3544), vom 6. Dezember 2016 (Az. 22 ZB 16.2037), vom 11. April 2019 (Az. 22 ZB 18.2291) oder vom 11. Oktober 2019 (Az. 22 B 19.840)).

Der Bescheid vom 22.07.2020 konnte deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

3. Auch der Bescheid vom 06.12.2021 konnte nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG zurückgenommen werden.

a) Auch dieser war im Zeitpunkt seines Erlasses objektiv rechtswidrig. Insoweit kann auf die Ausführungen unter Ziffer 2. verwiesen werden. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn führt auch hier zur objektiven Rechtswidrigkeit. Gleiches gilt zur (verneinenden) Anwendung des Art. 48 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 BayVwVfG auf Körperschaften des öffentlichen Rechts.

b) Auch hier konnte die Rücknahme der Bewilligung ermessensfehlerfrei erfolgen. Das Vertrauen der Antragstellerin in den Bestand der Bewilligung vom 06.12.2021 ist auch insoweit unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Rücknahme der Festsetzung nicht schutzwürdig.

Hierfür sprechen zunächst die bereits zur Bewilligung vom 22.07.2020 genannten Gründe. Auch aus der Tatsache, dass die Bewilligung vom 06.12.2021 zu einem Zeitpunkt erging, als der Förderbehörde die Tatsache des vorzeitigen Maßnahmenbeginns bereits bekannt war, lässt sich für die Antragstellerin kein Vertrauenstatbestand ableiten, der geeignet wäre, im Rahmen des Ermessens zu einer anderen Entscheidung als zur Rücknahme zu gelangen.

Es ist davon auszugehen, dass die hier einschlägigen (und eindeutigen) Vorschriften in häufiger Übung im täglichen Verwaltungsgeschäft von ausgebildeten Bediensteten angewendet werden und entsprechend bekannt sind. Der Antragstellerin kann hier nicht – wie einem juristischen Laien – zugutegehalten werden, „dass damit Alles schon seine Ordnung hätte“, wenn die Bewilligungsbehörde einen entsprechenden Bescheid erteilt.

Hierfür sprechen die o. g. Gründe, vor allem die maßgebend zu berücksichtigende ständige Verwaltungspraxis des Freistaats Bayern, aufgrund vorzeitigen Maßnahmenbeginns rechtswidrige Förderbescheide zurückzunehmen. Dies war auch der Antragstellerin aus dem vergleichbaren Fall des Neubaus einer zweigruppigen Kinderkrippe im Naabtalpark seit spätestens Oktober 2021 bekannt, wie das Schreiben des Ersten Bürgermeisters an den damaligen Regierungspräsidenten zeigt. Die Stadt konnte folglich trotz Auszahlung der Mittel im September 2021 in Höhe von 400.000 Euro und Bewilligung von 550.000 Euro im Dezember 2021 nicht darauf vertrauen, dass ihr die gewährten Mittel belassen werden, sondern musste vielmehr mit einer Rücknahme der Bewilligungen rechnen, da diese im förderschädlichen Verhalten der Stadt ihre Ursache haben.

Dies folgt letztlich auch aus der Ein-Jahres-Frist des Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG, der der Förderbehörde hinsichtlich der Rücknahme ein Jahr Bedenkzeit einräumt. Verlässlich von der Rücknehmbarkeit der Bewilligung konnte die Regierung der Oberpfalz erst mit dem Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 28.12.2021 ausgehen, also nach der Erteilung des Bescheids vom 06.12.2021.

Ein im Vergleich zur Bewilligung vom 22.07.2020 höher zu bewertendes Vertrauen auf den Bestand des Bescheids vom 06.12.2021 lässt sich für die Antragstellerin nicht begründen. Jedenfalls führt die Ermessensausübung bei ex post-Betrachtung aller wesentlicher Ermessensgesichtspunkte dazu, dass der Bescheid zurückgenommen werden kann, da das öffentliche Interesse an einem einheitlichen und rechtmäßigen Vollzug der Förderrichtlinien, der Gleichbehandlung mit anderen vergleichbaren Maßnahmen sowie der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Umgang mit staatlichen Fördermitteln auch in diesem Fall höher zu bewerten sind als die finanziellen Auswirkungen der Aufhebung, der Rückforderung und des damit einhergehenden Fördermittelausfalls.

4. Der Erstattungsanspruch in Ziffer 3 dieses Bescheids in Höhe von 400.000 Euro ergibt sich aus Art. 49a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG. Soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Auf einen Wegfall der Bereicherung, Art. 49a Abs. 2 BayVwVfG in Verbindung mit § 818 Abs. 3 BGB kann sich die Antragstellerin nicht berufen, weil sie durch die Verwendung der erhaltenen und jetzt zurückgeforderten Fördergelder eigene Aufwendungen erspart hat (vgl. Schwab in Münchner Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2013, § 818 Rn. 164/165).

5. Über den Antrag auf Förderung war mit der erfolgten Rücknahme der vorgenannten Bescheide erneut zu entscheiden. Wegen der vorgenannten Gründe war der Antrag in Gänze abzulehnen.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2, Art. 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 6 und Art. 4 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes – KG – (BayRS 2013-1-1-F).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Der Erstattungsanspruch ist gemäß Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG i. V. mit Nr. 8.4 ANBest-K mit jährlich drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Bei einem negativen Basiszinssatz von -0,88 % entspricht diese derzeit einem Zinssatz von 2,12 %. Über die Höhe des Zinsanspruchs wird die Regierung der Oberpfalz nach Rückzahlung des Rückforderungsbetrags einen gesonderten Zinsbescheid erlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Weiß
Oberregierungsrat



Regierung der Oberpfalz

Regensburg, 25.05.2022

93039 Regensburg

Sachbearbeiter:
Herr Stefan Schwander
Telefon:
0941/5680-0

Zimmer:

Durchwahl: 1254
Telefax: 1199

Regierung der Oberpfalz
93039 Regensburg

Stadt Burglengenfeld
Marktplatz 2 - 6
93133 Burglengenfeld

Bei Zahlung und Rückfragen bitte angeben:
Buchungskennzeichen: **5308.7763.5067**

Grund der Forderung:
Rückforderung zuviel ausbezahlter
Fördermittel - Neudbau 6gruppiger
Kindergarten

Rechnung / Zahlungsaufforderung

fällig am	01.10.2022
Rechnungsbetrag	400.000,00 EUR

	← ePay	Bitte begleichen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe des Buchungskennzeichens bis zum Fälligkeitstag. Bitte beachten Sie, dass Einzahlungen ohne Buchungskennzeichen und verspätete Einzahlungen Ihnen und der Kasse unnötige Mühen und Kosten verursachen (ggf. Mahnung und Zwangsvollstreckung).	→	
<p>Überweisung</p> <p>Sofern Rückfragen erforderlich sind, wenden Sie sich bitte an den oben angegebenen Sachbearbeiter. Geben Sie den Grund der Forderung und das Buchungskennzeichen an.</p>				

Hinweis: Die Rechnung / Zahlungsaufforderung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Zahlungen werden erbeten an: Staatsoberkasse Bayern in Landshut			
Bayerische Landesbank München	HypoVereinsbank Landshut	Bundesbank, Filiale Regensburg	
BIC: BYLADEMMXXX	BIC: HYVEDEMM433	BIC: MARKDEF1750	
IBAN: DE75 7005 0000 0001 1903 15	IBAN: DE65 7432 0073 0000 8011 19	IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15	
Betrag:	400.000,00 EUR	oder elektronisch: www.epay.bayern.de	
Verwendungszweck:	5308.7763.5067		
Dienststelle Emmeramsplatz 8 93047 Regensburg	Verkehrsanbindung Stadtplan mit Anfahrtsskizze im Internet	Sprechzeit Montag bis Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr Freitag 8.00 - 12.00 Uhr	
Email poststelle@reg.opf.bayern.de			

